



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Martin Schönberg

Direktwahl: 043 259 32 30

Unser Zeichen: ms, hba, Dak, (Dor)

Archiv: G 2 k, (A 3), (G 24)

öff. Gew.-Nr. 6.3, Meiredebächli

AWEL 15-0135

Projektfestsetzung, Gewässerraumfestlegung vom 24. Juni 2015

**Verlegung und Wiedereindolung des Meiredebächlis zwischen Weberrütiweg
und Bahnhof SOB**

Gemeinde	Richterswil
Betroffene/r	Gemeinde Richterswil, Werke, Glarnerstrasse 33, 8805 Richterswil
Lage	Samstagern, zwischen Weberrütiweg und Bahnhof SOB Koordinaten etwa 694343 / 227253 bis 694504 / 227391
Massgebende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- Situation 1:500, Plan-Nr. 2593-2, 25.03.15- Situation Gewässerraum 1:500, Plan-Nr. 2593-3, 22.07.13- Kurzbericht Gewässerraumfestlegung, Bericht-Nr. 2593-3.1, 22.07.13- Längenprofil 1:500/50, Plan-Nr. 2593-5, 22.07.15- Normalprofil 1:20, Plan-Nr. 2593-7, 24.03.15- Technischer Bericht, Bericht-Nr. 2593-8, 01.10.14- Ergänzung Technischer Bericht, 05.02.15
Beurteilung	A. Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers B. Gewässerraumfestlegung

Sachverhalt

Zur Erschliessung des Gebietes Bruggeten in Samstagern ist geplant, die Weberrütistrasse in Richtung Bahnhof SOB zu verlängern. Die Dole des vom geplanten Strassenbau tangierten Meiredebächlis, öffentliches Gewässer Nr. 6.3, weist eine ungenügende Kapazität auf und ist baulich in einem schlechten Zustand.

Mit der Projektfestsetzung vom 13. März 2014 (AWEL-Verfügung Nr. 498) wurde der Ausbau des Bachabschnitts vom Bereich des Bahnhofareals SOB bis zum Naturschutzgebiet Neurietli genehmigt.

Im privaten Gestaltungsplan Bruggeten (genehmigt durch die Baudirektion am 24. Oktober 2011, ARE/133/2011) westlich der geplanten Strasse sind Freiraumbereiche ausgeschieden, welche Raum für eine spätere Offenlegung des Meiredebächlis bieten.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Urs Baumann AG, Stationsstrasse 48d, 8833 Samstagern
Ausbauwassermenge: $HQ_{100} = 4.7 \text{ m}^3/\text{s}$
Ausbaulänge: etwa 280 m
Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 13. Februar 2015 bis 14. März 2015 bei der Gemeinde Richterswil öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Das Strassenbauprojekt mit Werkleitungen ist nicht Gegenstand dieser Projektfestsetzung; dieses wird im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens BVV 13-1506 behandelt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers

Das Vorhaben bedarf einer Projektfestsetzung nach § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11). Die Prüfung des Vorhabens ergibt folgendes:

Wasserbau

Das eingedolte Meiredebächli liegt teilweise innerhalb der geplanten Weberrütistrasse und durchquert Baugebiet. Aufgrund der ungenügenden Kapazität und des baulich schlechten Zustands der Dole des Meiredebächlis soll dieses aus den Baubereichen verlegt und entsprechend hochwassersicher ausgebaut werden. Der projektierte Rohrdurchmesser DN 1000 mm genügt den hydraulischen Anforderungen, das System ist jedoch bei einem hundertjährlichen Ereignis ohne Reserven ausgelastet. Dies bedeutet, dass bei einem für den Objektschutz massgebenden 300-jährlichen Ereignis Überflutungen des angrenzenden Baugebiets nicht ausgeschlossen werden können, allenfalls wären Objektschutzmassnahmen nötig.

Es ist sicher zu stellen, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Offenlegung innerhalb des Gestaltungsplangebiets Bruggeten möglich ist. Diese Forderung ist in die Nebenbestimmungen aufzunehmen.

Nach Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann Ausnahmen für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt.

Mit Schreiben des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft vom 7. Oktober 2003 wurde aufgrund der topographischen Verhältnisse eine Ausnahmebewilligung für die Wiedereindolung in Aussicht gestellt. Daran hat sich nichts geändert.

Landwirtschaft

Vom Projekt sind mit öffentlichen Mitteln unterstützte Entwässerungsanlagen betroffen. Die von der Bachverlegung tangierten Grundstücke Kat.-Nrn. 7981, 8107 und 6679 wurden im Hinblick auf die bevorstehende Überbauung mit Verfügung vom 28. April 2011 aus dem Bezugsgebiet der Entwässerungsgenossenschaft für das Miesbachgebiet entlassen. Die angrenzenden, noch im Perimeter der Entwässerungsgenossenschaft verbliebenen Drainageflächen werden über andere Vorfluter entwässert.

Im Kapitel 3 des Technischen Berichtes wird zudem erwähnt, dass der Anschluss der bestehenden Drainagen zwischen den Schächten KS 1 und KS 4 gewährleistet wird. Dem Projekt kann zugestimmt werden.

Bodenschutz

Böden werden möglicherweise temporär durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen stattfinden.

Hinweis auf eine erforderliche Bewilligung: Allfällige Verwertungen von ausgehobenem Material ausserhalb des Projektperimeters erfordern ausserhalb der Bauzonen eine kantonale Bewilligung.

Fischerei

Das Meiredebächli kann aufgrund der Rahmenbedingungen (Quellgebiet, sehr kleines Gewässer und durch die Unterquerung der Bahnlinie bedingt sehr tiefer, landschaftlich und wasserbaulich problematischer Geländeeinschnitt) nicht ausgedolt werden, weshalb einer Wiedereindolung zugestimmt wird. Es ist bei der Bauausführung aber darauf zu achten, dass der Unterlauf des Gewässers nicht durch trübes, sedimentbelastetes Bau-Aushubwasser belastet wird.

Archäologie und Inventar der historischen Verkehrswege:

Der Bellenweg ist als Objekt ZH 1278 im Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz IVS eingetragen, Einstufung lokal mit Substanz.

Nach § 204 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG, LS 700.1) haben Staat, Gemeinden sowie jene Körperschaften, Stiftungen und selbstständigen Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, in ihrer Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont werden. Diese Verpflichtung umfasst auch die Sicherung des archäologischen Befundes, zumal dieser durch die Aushubarbeiten zerstört wird. Die Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn das Land an eine andere Bauherrschaft abgegeben oder verkauft wird, ohne dass im Baurechts- oder Kaufvertrag die Kosten für die archäologische Untersuchung dem Baurechtsnehmer oder dem Käufer überbunden worden sind.

Raumplanung

Es sind keine landschaftsrelevanten Festlegungen betroffen. Aus der Sicht der Landschaft steht dem Vorhaben nichts entgegen.

Fuss-/Wanderwege

Der Bellenweg ist Bestandteil des hindernisfreien Wanderwegnetzes. Dies muss zwingend mit dem Neubau der Strasse erhalten bleiben. An einer gemeinsamen Besprechung zwischen Vertretern der Gemeinde Richterswil, dem Amt für Verkehr und dem Planer wurde das Strassenprojekt bereinigt (Aktennotiz Ingenieurbüro Urs Baumann AG vom 9. Januar 2015). Die Auflagen werden im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens BVV 13-1506 berücksichtigt.

Gewässerschutz

Das Projekt (Plan mit Revisionsdatum vom 25. März 2015, ohne Regenabwassereinleitung Bruggeten) kann gewässerschutzrechtlich bewilligt werden.

Ohne nachvollziehbare hydraulische Dimensionierung dürfen keine Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser im Sinne einer Vorinvestition an die Bachdole des Meiredebächlis angeschlossen werden. Leitungen mit einem Durchmesser von mehr als 200 mm erfordern eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Gewässerraumfestlegung

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Mit der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV, LS 724.112) wird gestützt auf § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt zwischen dem Weberrütiweg und dem Bahnhof SOB mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im Technischen Kurzbericht (Bericht-Nr. 2593-3.1) zur Gewässerraumfestlegung vom 22. Juli 2014 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:500, Plan-Nr. 2593-3 vom 22. Juli 2013 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums zwischen dem Weberrütiweg und dem Bahnhof SOB steht somit nichts entgegen.

Die Baudirektion verfügt:

Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers

I. Das Projekt der Gemeinde Richterswil für Verlegung und Wiedereindolung des Meiredebächlis, öffentliches Gewässer Nr. 6.3, zwischen dem Weberrütiweg und dem Bahnhof SOB auf einer Länge von etwa 280 m wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

1. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
2. Der Gebietsingenieur Martin Schönberg, Abteilung Wasserbau, Tel. 043 259 32 30 (martin.schoenberg@bd.zh.ch), ist vor Baubeginn zu informieren.
3. Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
4. Vor Baubeginn ist dem GIS-Verantwortlichen Ruedi Karrer, Tel. 043 259 31 41 (gewaesserraum@bd.zh.ch), die projektierte Gewässeraxe im dxf-/dgv-Format zuzustellen.
5. Es ist sicher zu stellen, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Offenlegung innerhalb des Gestaltungsplangebiets Bruggeten möglich ist.
6. Ohne nachvollziehbare hydraulische Dimensionierung dürfen keine Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser an die Bachdole des Meiredebächlis angeschlossen werden. Leitungen mit einem Durchmesser von mehr als 200 mm erfordern eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung.
7. Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachdole ist Sache der Gemeinde Richterswil. Allfällige vertraglich geregelte Vereinbarungen mit Dritten sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, einzureichen.
8. Sofern die alten, ersetzten Bachdolenabschnitte weiterhin für die lokale Ableitung von Meteorwasser benützt werden, hat die Gemeinde Richterswil dafür zu sorgen, dass der Fortbestand der Leitung durch entsprechende Grunddienstbarkeiten zugunsten der Gemeinde gesichert wird.
9. Arbeiten im Wasser des eingedolten Meiredebächlis sind nur in den Monaten Mai bis September gestattet (Arbeiten im trockenen Erdreich dürfen jederzeit erfolgen).
10. Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
11. Der zuständige Fischereiaufseher Arno Filli, Tel. 044 920 22 91 (arno.filli@bd.zh.ch), ist spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten im Wasser zu informieren. Er ist mit einem Satz der bewilligten Pläne zu bedienen (Kantonale Fischzucht, Seestrasse 2, 8712 Stäfa).
12. Kommen bei den Aushubarbeiten archäologische Funde zum Vorschein, sind sie umgehend dem Gemeinderat Richterswil und der Kantonsarchäologie, Patrick Nagy, Tel. 043 259 69 11 (patrick.nagy@bd.zh.ch), anzuzeigen. Die Fundsituation darf nicht verändert werden. Der Kantonsarchäologie ist für allfällige Dokumentationen und Fundbergungen genügend Zeit einzuräumen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
13. Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.

14. Bau- und Sonderabfälle sind fachgerecht zu entsorgen.
15. Wassertrübungen durch Bauarbeiten sind zu vermeiden und Zementwasser darf nicht in das Gewässer gelangen.
16. Die Arbeiten sind nach dem Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011) auszuführen (Merkblatt unter www.boden.zh.ch/br).
17. Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.

Fischerei- und gewässerschutzrechtliche Bewilligung

- II. Diese Verfügung schliesst die fischerei- und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung ein.

Gewässerraumfestlegung

- III. Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 h HWSchV wird der Gewässerraum am Meiredebächli, öffentliches Gewässer Nr. 6.3, im Abschnitt zwischen Weberrütiweg und dem Bahnhof SOB gemäss dem Situationsplan Gewässerraum, 1:500, Plan-Nr. 2593-3 vom 22. Juli 2013 und dem dazugehörigen Technischen Kurzbericht (Bericht-Nr. 2593-3.1) zur Gewässerraumfestlegung vom 22. Juli 2014 festgelegt.

Vermessungswerk und Grundbuch

- IV. Der neuen Bachstrecke ist auf ihrer ganzen Länge von etwa 280 m der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zuzuordnen. Die Gemeinde Richterswil hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am Meiredebächli, öffentliches Gewässer Nr. 6.3, nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).
- V. Im Grundbuch ist auf Kosten der Gemeinde Richterswil bei allen von der Bachstrecke tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken: «Durch das Grundstück fliesst das eingedolte Meiredebächli, öffentliches Gewässer Nr. 6.3».
- VI. Das Grundbuchamt Wädenswil wird eingeladen, diese Anmerkungen aufgrund der Vermessungsnachführung vorzunehmen und dem AWEL hierüber eine Bescheinigung zuzustellen.

Gebühren

VII. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Richterswil, Werke, Glarnerstrasse 33, 8805 Richterswil

– Staatsgebühr AWEL/WB/BB	Fr. 1 095	(104181 / 85277.71.000)
– Staatsgebühr ALN/Bodenschutz	Fr. 128	(8850 / 4210 0 00000 / 88500.20.100)
– Staatsgebühr ALN/Fischerei	Fr. 64	(8860 / 4210 0 00000 / 88600.10.100)
– Staatsgebühr ALN/Stab	Fr. 128	(8800 / 4210 0 00000 / 88000.10.100)
– Ausfertigungsgebühr	Fr. <u>216</u>	(Konto 104181 / 85277.71.000)
Total	Fr. 1 631	

Rechtsmittel

VIII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bau-
rekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Aus-
führung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die
angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen
und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kosten-
pflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

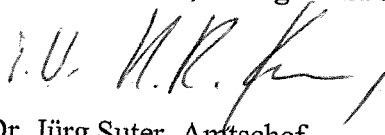
IX. Mitteilung an

- a) Gemeinde Richterswil, Werke, Glarnerstrasse 33, 8805 Richterswil, Beilagen:
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
 - Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011)
- b) Gemeinderat Richterswil, Seestrasse 19, 8805 Richterswil
- c) Ingenieurbüro Urs Baumann AG, Stationsstrasse 48d, 8833 Samstagern, Beilagen:
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
 - Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011)
- d) Grundbuchamt Wädenswil, Zugerstrasse 16, Postfach 358, 8820 Wädenswil
- e) ALN
- f) ARE
- g) AfV

- h) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling
- i) Baudirektion, Generalsekretariat, Stab

Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**


Dr. Jürg Suter, Amtschef

Versand: 24. Juni 2015

